

Römerzeit wird die G. (auch unter Vollgeschwistern) als Institution gesellschaftlichen Lebens unwiderleglich erwiesen. Diese Eheform ist wohl nicht damals erst entstanden. In diese Richtung weisen Eheurkunden in dem. Schrift: In pChicago 17481 (365 v. u. Z.) scheint es sich um Geschwister von verschiedenen Müttern, in pBibl. Nat. 224 (68 v. u. Z.) um Geschwister von verschiedenen Vätern zu handeln³.

Im pharaonischen Äg. hat sich die G. seit je im Herrscherhaus erhalten. Dies spiegelt sich im dem. Roman von Seton-**Chaemwese* wider. Derselbe Brauch wurde für die Götterpaare in den Mythen beansprucht; **Osiris* u. **Seth* hatten z. B. ihre Schwestern **Isis* u. **Nephtys* zur Frau. Nun bezeichnen unzählige Texte (vorwiegend seit 18. Dyn.) Eheleute als Bruder u. Schwester. Solche Bezeichnungen können ein ungewöhnlich familiäres Verhältnis unter Eheleuten andeuten, ohne sich notwendigerweise auf wirkliche Blutsverwandtschaft zu beziehen, zumal in der äg. Lyrik die Liebenden sich stets mit „mein Bruder“ u. „meine Schwester“ anreden⁴. In dieser Hinsicht sind die Grabinschriften eines Ehepaares aufschlußreich: Dort wird die Frau öfters „seine Schwester“ genannt, obwohl sie väterlicher- wie mütterlicherseits anderer Abstammung ist als ihr Mann⁵.

Die Problematik der G. untersuchte J. Černý eingehend, indem er Nachrichten über 490 Lebensgemeinschaften (1. ZwZt bis 18. Dyn.) zusammentrug⁶. Dabei stellte er fest, daß in äußerst seltenen Fällen der Verdacht einer G. besteht. Jedoch ist eine G. in der Familie eines Vorstehers der libyschen Söldner – also in einer Familie nichtäg. Herkunft – aus der Zeit der 22. Dyn. einwandfrei belegt⁷. Immerhin konnte eine Ehe unter Vollgeschwistern bislang nicht nachgewiesen werden. Trotz der nicht zweifelsfreien Belege haben wir mit der Tatsächlichkeit der G. im Volke zu rechnen; denn die Äg. neigten zur Endogamie, indem sie Ehen unter Blutsverwandten zuließen⁸. Jedoch deutet alles darauf hin, daß die G. keine landläufige Sitte war.

In gleicher Weise kam die G. außerhalb Äg. vor. Sie findet in Sagen u. Mythen ihren Niederschlag bei fast allen Völkern. Auch in Königs- u. Fürstenhäusern des Altertums begegnet sie des öfteren. Ferner wissen verschiedene Nachrichten von der G. bei vielen Völkern zu berichten – nur die Römer waren ein ausgesprochen exogames Volk⁹. Bis zur kaiserzeitlichen Verordnung vom Jahr 212 n. Chr. war die G. Volksrecht, d. h. bis zur

Constitutio Antoniniana des Caracalla, nach der das röm. Bürgerrecht allgemein auch auf die Provinzialen überging. Doch behielten diese ihre alte Einrichtung noch lange Zeit bei in Gestalt einer illegalen Ehepraxis u. ohne Rücksicht auf die Gebote der Kirche¹⁰.

Ein bestimmendes Motiv für die Einrichtung der G. ist heute nicht erkennbar; auch ökonomische Begründung erscheint nicht immer stichhaltig.

Schließlich ist die Frage nach den biologischen Wirkungen aufzuwerfen. In den überlieferten Nachrichten ist von gesundheitlichen Nachteilen nirgends die Rede. Auch nach Auffassung der modernen Humangenetik hätte Inzucht bei sehr gesunden Menschen keine nachteiligen biologischen Folgen¹¹.

¹ Diodor I, 27 – Sext. Emp. Pyrrh. I, 152; III, 205; 234 – Pausanias I, 7. – ² Übersicht bei Helmut Thierfelder, Die Geschwisterehe im hellenistisch-röm. Äg., Münster 1960, 10 Anm. 20. – ³ Erich Lüdtke, Äg. Eheverträge, *ÄA* 1, 1960, 142 ff.; 172 ff. – ⁴ Dieselbe Redewendung (*ἀδελφός, ἀδελφή*) für Ehegatten haben später die griech. Einwanderer übernommen; Modrzejewski, in: Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abt., 81, Weimar 1964, 55 f. – ⁵ Jaroslav Černý, Répertoire onomastique de Deir El-Médineh, DFIFAO 12, 1949, 38 ff. – ⁶ Černý, in: JEA 40, 1954, 23 ff. – ⁷ Ob hier ein Brauch des Hofes vom Adel nachgeahmt wurde? – ⁸ Pieter Willem Pestman, Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt, Papyrologica Lugduno-Batava 9, Leiden 1961, 4. – ⁹ Ernst Kornemann, Die Stellung der Frau in der vorgriech. Mittelmeerkultur, Orient u. Antike 4, Heidelberg 1927. Nach ihm sei der Ursprung der G. in Einrichtungen vorindogermanischer Völkerschaften zu suchen, in der hist. Zeit sei nur ein Fortleben dieser Erscheinung zu sehen. Übersicht in Thierfelder, o. c., 9 ff.; Modrzejewski, o. c., 68 Anm. 56. Für die G. im clamischen Königshaus s. Walther Hinz, Das Reich Elam, Urban-Bücher 82, Stuttgart 1964, 76; Korošec, HdO: Orientalisches Recht, 1964, 137; RLA 3, 224 ff. Für die G. in Hatti s. RLA 3, 231. – ¹⁰ Modrzejewski, o. c., 73 ff. – ¹¹ Thierfelder, o. c., 90 ff. S. A.

Geschwisterehe. Bemerkungen über das Vorkommen der G. im Äg. finden sich gelegentlich im griech. Schrifttum¹. Solche eheliche Verbindungen gingen auch die meisten Ptolemäer (seit **Ptolemaios II.*) ein². Doch dynastische geschwister-eheliche Zusammenschlüsse stehen unter dem Aspekt der Erhaltung des kgl. Erbes. Eheschließungen zwischen Geschwistern sind auch im Volke vorgekommen; durch griech. Pap. aus Äg. der